



Fischereiverband
Schwaben

Ehrungsordnung

des Fischereiverbandes Schwaben e.V.

RICHTLINIEN

für die Verleihung von Auszeichnungen des Fischereiverbandes Schwaben e.V.

Personen, die sich um die Erhaltung und Förderung der Fischerei verdient gemacht haben, können für Auszeichnungen des Fischereiverbandes Schwaben (FVS) vorgeschlagen werden.

Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen des Fischereiverbandes Schwaben können von Mitgliedsorganisationen (= Vereine und Genossenschaften), Einzelmitgliedern oder aus eigenem Ermessen gestellt werden. Die Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Verleihungstermin bei der Geschäftsstelle des FVS einzureichen. Hierzu ist das Antragsformular des FVS zu verwenden (Formulare sind bei der Geschäftsstelle anzufordern.)

Bei der Verleihung von Auszeichnungen aus eigenem Ermessen des Vorstandes des FVS ist der zuständige Verein, bzw. die Genossenschaft vorher anzuhören.

Auszeichnungen, die der Betreffende von seinem Verein, bzw. seiner Genossenschaft erhalten hat, sind bei der Antragstellung anzugeben.

Es sind vier Ehrungsstufen vorgesehen, die jeweils nach dem Grad der Verdienste um die Fischerei abgegrenzt sind. Soweit Auszeichnungen beantragt und angemessen sind, erfolgen sie in der Reihenfolge, dass in der Regel die Verleihung der unteren Stufe der höheren vorangehen muss.

Die Regelungen dieser Ehrungsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Ordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass alle Ehrungen für Frauen und Männern in gleicher Weise vorgesehen sind.

Silberne Ehrennadel des FVS

für Verdienste um die Fischerei und den Gewässerschutz

Sie kann vom Präsidenten auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden an:

- ein Mitglied, das mindestens 5 Jahre als Vorstandsmitglied* eines Vereins, bzw. einer Genossenschaft tätig gewesen ist.
- ein Mitglied, das mindestens 10 Jahre in besonderer Funktion eines Vereins, bzw. einer Genossenschaft tätig gewesen ist (Gewässerwart, Fischereiaufseher, Mitglied des erweiterten Vorstandes, Revisor, o.ä.).
- ein Mitglied, aus Anlass der 25-jährigen Mitgliedschaft.
- ein Mitglied, das mindestens 1 Wahlperiode als Mitglied im Verbandsausschuss oder der Bezirksjugendleitung tätig gewesen ist.

2. Goldene Ehrennadel des FVS

für besondere Verdienste um die Fischerei und den Gewässerschutz

Sie kann vom Vorstand des FVS auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden an:

- ein Mitglied, das mindestens 10 Jahre als Vorstandsmitglied* eines Vereins, bzw. einer Genossenschaft tätig gewesen ist.
- ein Mitglied, das mindestens 15 Jahre in besonderer Funktion eines Vereins, bzw. einer Genossenschaft tätig gewesen ist (Gewässerwart, Fischereiaufseher, Mitglied des erweiterten Vorstandes, Revisor, o.ä.).
- ein Mitglied, aus Anlass der 50-jährigen Mitgliedschaft.
- ein Mitglied, das mindestens 2 Wahlperioden als Mitglied im Verbandsausschuss oder der Bezirksjugendleitung tätig gewesen ist.

* als Vorstandsmitglieder gelten: 1. und 2. Vorstand, Schriftführer, Schatzmeister (Kassier) und Jugendleiter.

3. Verdienstmedaille des FVS

für hervorragende Verdienste um die Fischerei und den Gewässerschutz oder besonderer Tätigkeit im FVS.

Sie kann vom Vorstand des FVS auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden an:

- ein Mitglied, das mindestens 25 Jahre als 1. Vorstand eines Vereins, bzw. einer Genossenschaft tätig gewesen ist.
- ein Mitglied, das mindestens 20 Jahre als Mitglied im Verbandsausschuss tätig gewesen ist.
- ein Mitglied, das mindestens 15 Jahre als Mitglied im Vorstand des FVS tätig gewesen ist.

4. Ehrenmitgliedschaft des FVS

gemäß § 3 der Satzung des FVS

Sie kann von der Delegiertenversammlung des FVS verliehen werden an:

- ein Mitglied, für herausragende Verdienste und Leistungen für Fischerei und Gewässerschutz und besonders anerkanntenswerte Tätigkeit in der Fischereiorganisation.

Alle Auszeichnungen sind mit der Verleihung einer Urkunde verbunden. Mit der Verleihung der Verdienstmedaille erhält der Betreffende eine besondere Ehrennadel als sichtbares Zeichen.

Die Auszeichnungen zu 1 und 2 werden durch den Präsidenten, seinen Stellvertreter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Verbandsausschusses, die Auszeichnungen zu 3 und 4 werden durch den Präsidenten durchgeführt.

Weitere Auszeichnungen sind durch den Landesfischereiverband Bayern möglich.

Gültig ab: 1. März 1999